

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## Gesamtübersicht

### Achtung!

§ 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 BWG

Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage der EuWO
Bgm.	Bürgermeister
BVG	Bundesverfassungsgericht
BWA	Bundeswahlausschuss
BWG	Bundeswahlgesetz
BWL	Bundeswahlleiter
BWV	Briefwahlvorsteher
BWVst	Briefwahlvorstand
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
Gemeinde	Gemeindebehörde
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
KWA/SWA	Kreiswahlausschuss/Stadtwahlausschuss
KWL/SWL	Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter
LWA	Landeswahlausschuss
LWL	Landeswahlleiter
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
WV	Wahlvorsteher
WVst	Wahlvorstand
ZVO	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993

<b>Zeitpunkt (vor dem Wahltag)</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Verantwortung</b>
<u>26. Mai 2001</u> (18 Jahre)	spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 6 und 6b EuWG	Gemeinde
<u>01. Januar 2018</u> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 10 Abs. 3 EuWG	Partei/ Vereinigung
<u>01. April 2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Termin für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 10 Abs. 3 EuWG	BWL
<u>ab 01. April 2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung	§ 32 Abs. 5 EuWO	Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
möglichst frühzeitig	Ernennung der Kreis-/Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales	§ 5 EuWG, § 3 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG § 2 Abs. 1 ZVO	TMIK
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der im Ausland lebenden Deutschen an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und über Ort, Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis</li> <li>2. Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürger an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und über Ort, Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis</li> <li>3. Öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter</li> </ol>	<p>§ 6 Abs. 2 EuWG, § 19 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 19 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 31 Abs. 1 EuWO</p>	<p>Auslandsvertretungen der BRD</p> <p>BWL, KWL/SWL</p> <p>LWL</p>
möglichst bald nach Bestimmung des Wahltages	Öffentliche Bekanntmachung in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann	§ 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG	BWL
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter</li> <li>2. Anordnung des Einsatzes von Briefwahlvorständen statt für den Landkreis für einzelne oder für mehrere Gemeinden (überregionale Briefwahlvorstände)</li> </ol>	<p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 1 und 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 3 Abs. 3 ZVO</p>	<p>BWL, LWL, KWL/SWL</p> <p>KWL</p>
rechtzeitig	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewirtschaftung der Wahlkosten</li> <li>2. Beschaffung der Vordrucke und Stimmzettel</li> <li>3. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke</li> <li>4. Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmekmalen auf mehrere Wahlbezirke</li> <li>5. Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirkes zu einem Wahlbezirk soweit notwendig</li> <li>6. Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen</li> </ol>	<p>§ 25 Abs. 1 EuWG</p> <p>§ 81 EuWO</p> <p>§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 8 und 13 EuWO</p>	<p>Ministerium, Amt</p> <p>BWL, LWL, KWL/SWL, Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p> <p>Gemeinde</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	7. Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter	§ 5 Abs. 1, 2 und 3 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 2 und 3 ZVO	Gemeinde
	8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes	§ 5 Abs. 2 und 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 2 und 3 ZVO	Gemeinde, KWL
	9. Besetzung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 6 Abs. 4 EuWO, § 7 EuWO	WV, Gemeinde
	10. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über deren Aufgaben durch die Gemeinde	§ 6 Abs. 5 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO	Gemeinde, KWL/SWL
	11. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag	§ 6 Abs. 6 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO	Gemeinde, WV, KWL/SWL
	12. Ladung der Mitglieder zur Sitzung des Wahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung	§ 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO	BWL, LWL, KWL/SWL
	13. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der überregionalen Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO	KWL/SWL
	14. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der überregionalen Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 EuWO	KWL
	15. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 6 Abs. 6 EuWO	Gemeinde, WV
	16. Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl	§ 39 EuWO, §§ 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
	17. Anlegung und Führung des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG, §§ 14 bis 17b EuWO	Gemeinde
	18. Erfassung der für alle Wahlen möglichst identischen Wahllokale		Gemeinde, KWL
<u>26. Februar 2019</u> (3 Monate)	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG	Gemeinde
<u>04. März 2019</u> (83. Tag)	Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - 1. für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land beim Bundeswahlleiter) und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 13 Abs. 2 EuWG, § 32 EuWO	BWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	2. für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter  3. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang  4. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO  § 13 Abs. 1 EuWG, § 33 Abs. 1 und 4 EuWO  § 13 Abs. 1 EuWG	Partei/ Vereinigung  BWL  BWL
<u>bis zum 15. März 2019</u> (72. Tag)	1. Einladung der Beisitzer des Bundeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge  2. Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land)	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 5 Abs. 2 EuWO, § 34 Abs. 1 EuWO  § 5 Abs. 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO	BWL  BWL
<u>15. März 2019</u> (72. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren  2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land) → Bekanntgabe der Entscheidung  3. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses an die Landeswahlleiter  4. Entscheidung über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 Abs. 3 EuWG → Bekanntgabe der Entscheidung	§ 12 Abs. 1 und 2 EuWG  § 13 Abs. 2 und 3 EuWG  § 14 Abs. 1 EuWG, § 34 EuWO § 14 Abs. 3 EuWG, § 34 Abs. 5 und 8 EuWO  § 34 Abs. 7 EuWO  § 14 Abs. 6 EuWG § 14 Abs. 6 EuWG	Partei/ Vereinigung Partei/ Vereinigung  BWA BWL  BWL  BWA BWL
<u>bis zum 19. März 2019</u> (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde a) an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung b) an das Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG zurückzuweisen (§ 14 Abs. 4a EuWG)  Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 - 52. Tag) ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gehemmt.  Danach Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss <u>und</u> Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen; bei Einlegung einer Beschwerde ist die Erteilung erst ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.	§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO  § 14 Abs. 4a EuWG  § 14 Abs. 4a EuWG  § 14 Abs. 4a EuWG, § 27 Abs. 1 und 3 EuWO	Partei/ Vereinigung, BWL  Partei/ Vereinigung   Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel	§ 27 Abs. 1 und 3 EuWO	Gemeinde
<u>20. März bis 25. Mai 2019</u> (67. Tag bis zum Tag vor der Wahl)	soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis-/Stadtwahlleiter zu informieren	§ 27 Abs. 8 EuWO	Gemeinde
<u>04. April 2019</u> (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung a) des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und Beschwerden gegen den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung b) des Bundesverfassungsgerichts	§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO  § 14 Abs. 4a EuWG	BWA  BVG
<u>nach dem 04. April 2019</u> (52. Tag)	1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie deren Mitteilung an den Bundeswahlleiter 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden 3. Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), frühestens möglich nach Zuweisung der Stimmzettel	§ 15 Abs. 3 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO  § 15 Abs. 1 EuWG, § 38 Abs. 6 EuWO, § 81 Abs. 2 EuWO  § 27 Abs. 1 und 3 EuWO	LWL  LWL  Gemeinde
<u>08. April 2019</u> (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und welche Wahlvorschläge von Listenverbindungen ausgeschlossen sind	§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 und 3 EuWO  § 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO	BWL  BWL
<u>09. April bis 26. Mai</u> (47. Tag bis zum Wahltag)	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO	KWL
<u>14. April 2019</u> (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o.ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, soweit für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 Abs. 1 EuWO  § 15 Abs. 9 EuWO	Gemeinde  Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	3. Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei den letzten Europawahlen auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen.	§ 17b Abs. 1 EuWO	Gemeinde
<u>02. Mai 2019</u> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung (nach dem Muster Anlage 5 EuWO) über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Einspruchsmöglichkeiten, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl	§ 19 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
<u>bis zum 05. Mai 2019</u> (21. Tag)	<p>Letzter Tag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Benachrichtigung aller Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind</li> <li>2. zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis</li> <li>3. für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis</li> <li>4. für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor.</li> </ol>	<p>§ 18 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 2 bis 5 EuWO, § 17 Abs. 1 und 5 EuWO</p> <p>§ 17a Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 2 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>06. Mai bis 10. Mai 2019</u> (20. bis 16. Tag)	<p>Zeitraum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme</li> <li>2. für Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse</li> <li>3. in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht</li> </ol>	<p>§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO, § 21 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 21 Abs. 1 und 2 EuWO</p> <p>§ 20 Abs. 3 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>13. Mai 2019</u> (13. Tag)	<p>Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Kreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk und diejenigen, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Kreise oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen</li> </ol>	§ 28 Abs. 2 EuWO	Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 Abs. 3 EuWO	Gemeinde
	3. die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinweist.	§ 59 Abs. 5 EuWO	Gemeinde
<u>16. Mai 2019</u> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO	Gemeinde
<u>etwa bis 18. Mai 2019</u> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
<u>18. Mai 2019</u> (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis-/Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse Die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis-/Stadtwahlleiter vorlegt.	§ 21 Abs. 5 EuWO § 30 EuWO	KWL/SWL, Gemeinde
	2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 28 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
	3. Erteilung der <u>Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen</u> und Übersendung unmittelbar an die Wahlberechtigten dieser Einrichtung.	§ 28 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
<u>18. Mai bis 25. Mai 2019</u> (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 4. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 5 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO § 59 Abs. 5 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO	KWL/SWL Gemeinde Gemeinde, KWL/SWL Gemeinde, KWL/SWL
<u>bis 20. Mai 2019</u> (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung (nach dem Muster der Anlage 23 EuWO) über Wahlzeit, Wahlbezirk, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§§ 41, 79 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
<u>etwa 20. Mai 2019</u> (6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken und Auszählungsräumen für die Briefwahl 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§§ 43, 44 und 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, § 56 EuWO, § 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO § 6 Abs. 5 EuWO	Gemeinde Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen  4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 Abs. 3 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO  § 6 Abs. 6 EuWO	Gemeinde  Gemeinde
<u>bis spätestens 21. Mai 2019</u> (5. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis-/Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO	KWL/SWL
<u>22. Mai 2019</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis-/Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheines	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO	KWL/SWL
<u>etwa ab 23. Mai 2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	1. Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist  2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses  3. Der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist der letzte Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten  4. Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde  5. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreis-/Stadtwahlleiter	§ 23 Abs. 1 EuWO  § 23 Abs. 1 EuWO  § 22 Abs. 4 EuWO  § 27 Abs. 8 und 9 EuWO  § 27 Abs. 8 und 9 EuWO	Gemeinde  Gemeinde  Gemeinde  Gemeinde  KWL/SWL
<u>24. Mai 2019</u> (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO	Gemeinde
<u>25. Mai 2019</u> (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluss der Wählerverzeichnisse und deren Beurkundung, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist a) Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses b) Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten und der in § 46 Abs. 2 EuWO vorgesehenen Berichtigungen	§ 23 Abs. 1 EuWO  § 23 Abs. 1 EuWO  § 22 Abs. 4 EuWO	Gemeinde  Gemeinde  Gemeinde



Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	<p>c) Sofern Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde</p> <p>2. 12:00 Uhr: Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden.</p> <p>3. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung</p>	<p>§ 27 Abs. 8, 9 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO</p> <p>§ 54 Abs. 5 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Anstaltsleitung</p>
<p><u>25. Mai bis 26. Mai</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8.00 Uhr)</p>	<p>Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher</p>	<p>§ 42 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p>
<p><u>26.05.2019</u> (Wahltag)</p>	<p><b>Wahltag</b></p> <p><b><u>vor 8.00 Uhr</u></b></p> <p>1. Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher, sofern nicht bereits am Vortag erfolgt</p> <p>2. Zusammentritt des Wahlvorstandes</p> <p>3. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes</p> <p>4. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen</p> <p>5. Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 Abs. 6 EuWO) an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt</p> <p>6. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung</p> <p><b><u>8.00 Uhr</u></b></p> <p>1. Beginn der Wahlzeit</p> <p>2. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes auf ihre zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten</p> <p>3. Überprüfung, dass die Wahlurne leer ist</p> <p>4. Verschließen der leeren Wahlurne</p> <p>5. Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum trotz Öffentlichkeit</p>	<p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p> <p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 42 Nr. 2 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 47 EuWO, § 48 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WVst</p> <p>WV</p> <p>WVst</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	<p><b><u>bis 12.00 Uhr</u></b></p> <p>Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträge oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/ Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde</p>	§ 27 Abs. 9 EuWO, § 67 Abs. 5 EuWO	Gemeinde
	<p><b><u>bis 15.00 Uhr</u></b></p> <p>1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist</p> <p>2. Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen</p> <p>3. sofortige Unterrichtung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden</p> <p>4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte</p>	§ 24 Abs. 2 EuWO, § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO	Gemeinde
		§ 27 Abs. 3 EuWO	Gemeinde
		§ 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO, § 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs.2 EuWO	Gemeinde
		§ 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO	WV
	<p><b><u>rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit</u></b> (Briefwahlaufkommen beachten)</p> <p>1. Zusammentritt des Briefwahlvorstandes</p> <p>2. Überprüfung der Ausstattung des Auszählraumes</p> <p>3. Übergabe der Wahlunterlagen , Ausstattungsgegenstände und Wahlbriefe durch die Gemeinde</p> <p>4. Zählen und Öffnen der roten Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Stimmzettelumschlag</p> <p>5. soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge verschlossen in die Wahlurne zu werfen, die Wahlscheine werden gesammelt</p>	§ 6 Abs. 6 EuWO	BWV
		§ 42 EuWO	BWV
		§ 67 Abs. 4 und 5 EuWO	Gemeinde
		§ 68 Abs. 1 EuWO	BWVst
		§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO	BWVst
	<p><b><u>bis 18.00 Uhr</u></b></p> <p>Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt wurde</p>	§ 67 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
	<p><b><u>um 18.00 Uhr</u></b></p> <p>1. Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle oder beim Zustellpostamt ihres Sitzes</p>	§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 67 Abs. 5 EuWO	Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	2. Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit <u>Hinweis:</u> Es sind nur noch die im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe berechtigt.	§ 40 EuWO, § 53 EuWO	WV
	3. Nach Schluss der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand: Beförderung der verschlossenen Wahlurne und der Wahlscheine in den Wahlraum	§ 55 Abs. 3 EuWO	WV
	<b><u>Wahlabend</u></b> <b><i>nach Ablauf der Wahlzeit</i></b>		
	1. Übergabe der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe durch die Gemeinde an den Briefwahlvorstand	§ 67 Abs. 5 EuWO	Gemeinde
	2. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahl-/Briefwahlbezirk unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit	§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 68 EuWO	WVst/BWVst
	3. im Anschluss an die Feststellung mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben	§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 62 EuWO	WV
	4. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) an die Gemeinde oder den Stadtwahlleiter b) an den Kreiswahlleiter c) an den Landeswahlleiter d) an den Bundeswahlleiter	§ 64 Abs. 1 EuWO, § 68 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 1 EuWO, § 68 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 3 EuWO § 64 Abs. 4 EuWO	WV/BWV Gemeinde, BWV KWL/SWL LWL
	5. unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 Abs. 2 EuWO, § 68 Abs. 6 EuWO	WV, BWV
	<b><i>nach Abschluss der Ergebnisermittlung</i></b>		
	1. Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen bzw. Wahlscheine	§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO, § 68 Abs. 7 EuWO	WV/BWV
	2. Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen bzw. Wahlscheine	§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO	Gemeinde
	3. Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet durch die Kreis-/Stadtwahlleiter, den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 64 Abs. 3 bis 5 EuWO	KWL/SWL, LWL, BWL
	4. Bekanntgabe der vorläufigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet durch den jeweiligen Wahlleiter	§ 64 Abs. 6 EuWO	KWL/SWL, LWL, BWL
<u>ab 27. Mai 2019</u> (Tag nach dem Wahltag)	1. Entgegennahme der Wählerverzeichnisse, Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO	Gemeinde
	2. Übersendung der Wahlunterschriften und Zusammenstellungen durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter	§ 65 Abs. 3 EuWO, § 69 Abs. 1 und 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO	Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verantwortung
	3. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 Abs. 2 EuWO, § 82 Abs. 1 EuWO, § 83 EuWO	Gemeinde
	4. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 83 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
	5. Entgegennahme der Niederschriften mit den Feststellungen der Wahlergebnisse	§ 65 Abs. 3 EuWO, § 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO	KWL/SWL, LWL, BWL
	6. Prüfung der Niederschriften und Zusammenstellung des Ergebnisses im jeweiligen Wahlgebiet	§ 69 Abs. 1 EuWO, § 70 Abs. 1 EuWO, § 71 Abs. 1 EuWO	KWL/SWL, LWL, BWL
	7. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für das jeweilige Wahlgebiet	§ 18 Abs. 2 bis 4 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO, § 70 Abs. 2 EuWO, § 71 Abs. 2 EuWO	KWA/SWA, LWA, BWA
	8. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Ende der Sitzungen der Wahlausschüsse	§ 69 Abs. 3 EuWO, § 70 Abs. 3 EuWO, § 71 Abs. 3 EuWO	KWL/SWL, LWL, BWL
	9. schnellstmögliche Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung	§ 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO	KWL/SWL, LWL
	10. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO	BWL
	11. Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter	§ 71 Abs. 5 EuWO	BWL
	12. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	§ 72 Abs. 1 EuWO	BWL, LWL
	13. Übersendung der Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und an die Landeswahlleiter und der Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 72 Abs. 2 EuWO	BWL, LWL
	14. Mitteilung der Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	§ 20 EuWG	BWL
	15. Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter (ggf. Einspruch gegen die Wahl)	§ 74 EuWO	LWL, BWL
26. November 2019 (6 Monate nach der Wahl)	1. Vernichtung der in § 83 Abs. 2 EuWO genannten Verzeichnisse und Vordrucke, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet	§ 83 Abs. 2 EuWO	Gemeinde, LWL
	2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen	§ 83 Abs. 3 EuWO	LWL
6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Löschung der personenbezogenen Daten von Wahlbewerbern (§ 37 EuWO) in Internetveröffentlichungen	§ 79 Abs. 3 EuWO	BWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage	Verant- wortung
60 Tage vor der Wahl des neuen Europaparlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 Abs. 3 EuWO	LWL, KWL/SWL, Gemeinde
6 Monate nach Ende der Wahlperiode	Löschung der personenbezogenen Daten von Abgeordneten (§ 72 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 EuWO) in Internetveröffentlichungen	§ 79 Abs. 3 EuWO	BWL

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 1. Allgemeine Termine

### Achtung!

§ 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 BWG

Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
i.V.m.	in Verbindung mit

<b>Zeitpunkt (vor dem Wahltag)</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<u>26. Mai 2001</u> (18 Jahre)	spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 6 und 6b EuWG
<u>01. Januar 2018</u> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 10 Abs. 3 EuWG
<u>01. April 2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Termin für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 10 Abs. 3 EuWG
<u>26. Februar 2019</u> (3 Monate)	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG
<u>04. März 2019</u> (83. Tag)	Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - 1. für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land beim Bundeswahlleiter) und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren  2. für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 13 Abs. 2 EuWG, § 32 EuWO  § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO
<u>15. März 2019</u> (72. Tag)	1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsamen Listen für alle Länder, Listen für ein Land) → Bekanntgabe der Entscheidung  2. Entscheidung über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 Abs. 3 EuWG → Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 34 EuWO § 14 Abs. 3 EuWG, § 34 Abs. 5 und 8 EuWO  § 14 Abs. 6 EuWG § 14 Abs. 6 EuWG
<u>bis zum 19. März 2019</u> (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde a) an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlags und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung	§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	<p>b) an das Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG zurückzuweisen (§ 14 Abs. 4a EuWG)</p> <p>Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 - 52. Tag) ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gehemmt.</p>	<p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p>
<p><u>frühestens ab 20. März 2019</u> (67. Tag)</p>	<p>Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss <u>und</u> Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen; bei Einlegung einer Beschwerde ist die Erteilung erst ab dem 04.04. (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.</p> <p>Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der</p>	<p>§ 14 Abs. 4a EuWG, § 27 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 1 und 3 EuWO</p>
<p><u>04. April 2019</u> (52. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Entscheidung</p> <p>a) des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und Beschwerden gegen den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung</p> <p>b) des Bundesverfassungsgerichts</p>	<p>§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p>
<p><u>08. April 2019</u> (48. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)</p> <p>b) der Listenverbindungen und welche Wahlvorschläge von Listenverbindungen ausgeschlossen sind</p>	<p>§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p>
<p><u>bis zum 05. Mai 2019</u> (21. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind</p>	<p>§ 18 Abs. 1 und 3 EuWO</p>
<p><u>06. Mai bis 10. Mai 2019</u> (20. bis 16. Tag)</p>	<p>Zeitraum</p> <p>1. für die Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme</p> <p>2. für Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse</p>	<p>§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO, § 21 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 21 Abs. 1 und 2 EuWO</p>
<p><u>13. Mai 2019</u> (13. Tag)</p>	<p>Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde</p> <p>1. die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Kreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk und diejenigen, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Kreise oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen</p>	<p>§ 28 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 28 Abs. 3 EuWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	3. die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinweist.	§ 59 Abs. 5 EuWO
<u>24. Mai 2019</u> (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
<u>26.05.2019</u> (Wahltag)	<p><b>Wahltag</b></p> <p><b><u>bis 15.00 Uhr</u></b></p> <p>Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen</p> <p><b>Wahlabend</b> <b><i>nach Ablauf der Wahlzeit</i></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahl-/Briefwahlbezirk unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit</li> <li>2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an die Gemeinde oder den Stadtwahlleiter</li> <li>b) an den Kreiswahlleiter</li> <li>c) an den Landeswahlleiter</li> <li>d) an den Bundeswahlleiter</li> </ol> </li> <li>3. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter</li> </ol>	<p>§ 27 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 68 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 EuWO, § 68 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 EuWO, § 68 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO, § 68 Abs. 6 EuWO</p>
<u>ab 27. Mai 2019</u> (Tag nach dem Wahltag)	Öffentliche Sitzungen der Kreis-/Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses	§ 18 Abs. 2 bis 4 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO, § 70 Abs. 2 EuWO, § 71 Abs. 2 EuWO
60 Tage vor der Wahl des neuen Europaparlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 Abs. 3 EuWO



# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 2. Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BWG	Bundeswahlgesetz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	Bundeswahlleiter: Dr. Georg Thiel, Präsident des Statistischen Bundesamtes  Stellvertretende Bundeswahlleiterin: Dr. Sabine Bechthold	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der in der BRD lebenden Unionsbürger an der Wahl zum Europäischen Parlament und über die Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 19 Abs. 3 EuWO
möglichst bald nach Bestimmung des Wahltages	Öffentliche Bekanntmachung in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann	§ 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Berufung von 8 Beisitzern und 2 Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 und 3 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG
rechtzeitig	1. Beschaffung der Vordrucke gemäß § 81 Abs. 3 EuWO  2. Ladung zur Sitzung des Bundeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung	§ 81 Abs. 3 EuWO  § 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
<u>04. März 2019</u> (83. Tag)	Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - 1. für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land beim Bundeswahlleiter) und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren  2. für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter  3. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang  4. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 13 Abs. 2 EuWG, § 32 EuWO  § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO  § 13 Abs. 1 EuWG, § 33 Abs. 1 und 4 EuWO  § 13 Abs. 1 EuWG

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
<u>bis zum 15. März 2019</u> (72. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einladung der Beisitzer des Bundeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge</li> <li>2. Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters über die Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land)</li> </ol>	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 5 Abs. 2 EuWO, § 34 Abs. 1 EuWO  § 5 Abs. 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
<u>15. März 2019</u> (72. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages</li> <li>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren</li> </ol> </li> <li>2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land) → Bekanntgabe der Entscheidung</li> <li>3. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses an die Landeswahlleiter</li> <li>4. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG → Bekanntgabe der Entscheidung</li> </ol>	§ 12 Abs. 1 und 2 EuWG  § 13 Abs. 2 und 3 EuWG  § 14 Abs. 1 EuWG, § 34 EuWO § 14 Abs. 3 EuWG, § 34 Abs. 5 und 8 EuWO  § 34 Abs. 7 EuWO  § 14 Abs. 6 EuWG
<u>bis zum 19. März 2019</u> (68. Tag)	<p>Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung</li> <li>b) an das Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG zurückzuweisen (§ 14 Abs. 4a EuWG).</li> </ol> <p>Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (längstens bis zum Ablauf des 52. Tages) ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gehemmt.</p> <p>Danach Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss <u>und</u> Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde ist die Erteilung erst ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich. (Briefwahlunterlagen können erst dann ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel vorliegen.)</p>	§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO  § 14 Abs. 4a EuWG  § 14 Abs. 4a EuWG  § 27 Abs. 1 EuWO
<u>04. April 2019</u> (52. Tag)	<p>Letzter Tag für die Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und Beschwerden gegen den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung</li> <li>b) des Bundesverfassungsgerichts</li> </ol> <p>Danach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie deren Mitteilung an den Bundeswahlleiter</li> </ol>	§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO  § 14 Abs. 4a EuWG  § 15 Abs. 3 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 15 Abs. 1 EuWG, § 38 Abs. 6 EuWO, § 81 Abs. 2 EuWO
<u>08. April 2019</u> (48. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) der zugelassenen Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für die einzelnen Länder)</p> <p>b) der Listenverbindungen und welche Wahlvorschläge von Listenverbindungen ausgeschlossen sind</p>	<p>§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p>
<u>26.05.2019</u> (Wahltag)	<p><b>Wahlabend nach Ablauf der Wahlzeit</b></p> <p>1. Entgegennahme der Meldungen der Landeswahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in den Ländern des Wahlgebietes</p> <p>2. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter für das Wahlgebiet</p>	<p>§ 64 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 5 EuWO, § 71 EuWO</p>
<u>ab 27. Mai 2019</u>	<p>1. Entgegennahme der Wahlniederschriften und Zusammenstellungen der Kreis-/Stadtwahlausschüsse und Landesausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse</p> <p>2. Prüfung der Wahlniederschriften der Landesausschüsse und Ermittlung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter</p> <p>3. Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (Sitzung am 13.06.2019)</p> <p>4. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter am Ende der Sitzung des Bundeswahlausschusses</p> <p>5. Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter</p> <p>6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben</p> <p>7. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und an die Landeswahlleiter</p> <p>8. Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p>9. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit</p> <p>10. Prüfung durch den Bundeswahlleiter, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung durchgeführt wurde (ggf. Einspruch gegen die Wahl)</p>	<p>§ 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 4 EuWG, § 71 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 1 Nr. 1 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 73 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 73 EuWO</p> <p>§ 74 Abs. 1 EuWO</p>
6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Löschung der personenbezogenen Daten von Wahlbewerbern (§ 37 EuWO) in Internetveröffentlichungen	§ 79 Abs. 3 EuWO

<b>Zeitpunkt (vor dem Wahltag)</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
6 Monate nach Ende der Wahlperiode	Löschung der personenbezogenen Daten von Abgeordneten (§ 72 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 EuWO) in Internetveröffentlichungen	§ 79 Abs. 3 EuWO

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 3. Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BWG	Bundeswahlgesetz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	Landeswahlleiter: Günter Krombholz  Stellvertretender Landeswahlleiter: Dr. Bernd Mayer, Referatsleiter im TMIK	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter	§ 31 Abs. 1 EuWO
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Berufung von 6 Beisitzern und 2 Richtern des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Landeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG
rechtzeitig	1. Bewirtschaftung der Wahlkosten durch das Thüringer Landesamt für Statistik  2. Beschaffung der Vordrucke und Stimmzettel gemäß § 81 Abs. 2 EuWO  3. Ladung der Mitglieder zur Sitzung des Landeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung	§ 25 Abs. 1 EuWG  § 81 Abs. 2 EuWO  § 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
<u>nach dem 04. April 2019</u> (52. Tag)	1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie deren Mitteilung an den Bundeswahlleiter  2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 15 Abs. 3 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO  § 15 Abs. 1 EuWG, § 38 Abs. 6 EuWO, § 81 Abs. 2 EuWO
<u>26.05.2019</u> (Wahltag)	<b>Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit</b> 1. Entgegennahme der Meldungen der vorläufigen Ergebnisse aus den Gemeinden über das Wahlportal des Thüringer Landesamtes für Statistik  2. Entgegennahme der Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter zu den vorläufigen Ergebnissen in den Landkreisen und kreisfreien Städten und sofortige Weitergabe an den Bundeswahlleiter	§ 64 Abs. 3 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land und sofortige Weitergabe an den Bundeswahlleiter</li> <li>4. Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Land in geeigneter Form nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfung</li> </ol>	<p>§ 64 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 6 EuWO</p>
<u>ab 27. Mai 2019</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Wahlniederschriften und Zusammenstellungen der Kreis-/Stadtwahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse</li> <li>2. Prüfung der Wahlniederschriften der Kreis-/Stadtwahlausschüsse und Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zum Wahlergebnis des Landes</li> <li>3. Feststellung des Wahlergebnisses für das Land durch den Landeswahlausschuss (Sitzung am 06.06.2019)</li> <li>4. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter am Ende der Sitzung des Landeswahlausschusses</li> <li>5. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten an den Bundeswahlleiter</li> <li>6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für das Land sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind und Übersendung einer Ausfertigung seiner Bekanntmachung an den Bundeswahlleiter</li> <li>7. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und an die Landeswahlleiter</li> <li>8. Prüfung durch den Landeswahlleiter, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung durchgeführt wurde (ggf. Einspruch gegen die Wahl)</li> </ol>	<p>§ 69 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 70 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 70 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 74 Abs. 1 EuWO</p>
<u>26. November 2019</u> (6 Monate nach der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vernichtung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet</li> <li>2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen</li> </ol>	<p>§ 83 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 83 Abs. 3 EuWO</p>
60 Tage vor der Wahl des neuen Europaparlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 Abs. 3 EuWO

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 4. Kreis-/Stadtwahlleiter - Kreis-/Stadtwahlausschuss

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BWG	Bundeswahlgesetz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
ZVO	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
möglichst frühzeitig	Ernennung der Kreis-/Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales	§ 5 EuWG, § 3 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG § 2 Abs. 1 ZVO
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der in der BRD lebenden Unionsbürger an der Wahl zum Europäischen Parlament und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 19 Abs. 3 EuWO
alsbald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter</li> <li>2. Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder für mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Außerdem bestimmt der Kreiswahlleiter die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände.</li> </ol>	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs.2 BWG § 4 Abs. 1 EuWO  § 5 Abs. 1 und 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 3 Abs. 3 ZVO
rechtzeitig	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschaffung der Vordrucke gemäß § 81 Abs. 3 EuWO</li> <li>2. Ladung der Mitglieder zur Sitzung des Wahlausschusses in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung</li> <li>3. soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirkes zu einem Wahlbezirk</li> <li>4. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände, bei denen mehrere Gemeinden in einem Briefwahlbezirk zusammengefasst wurden</li> <li>5. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der überregionalen Briefwahlvorstände</li> </ol>	§ 81 Abs. 3 EuWO  § 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO  § 12 Abs. 4 EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO
<u>09. April bis 26. Mai</u> (47. Tag bis zum Wahltag)	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
<u>18. Mai 2019</u> (8. Tag)	Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse oder die Versagung eines Wahlscheines - die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen -	§ 21 Abs. 5 EuWO  § 30 EuWO
<u>18. Mai bis 25. Mai</u> (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 5 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO
<u>bis spätestens 21. Mai 2019</u> (5. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis-/Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
<u>22. Mai 2019</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheines	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
<u>etwa ab 23. Mai 2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist</li> <li>2. Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden an Kreis-/Stadtwahlleiter</li> <li>3. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreis-/Stadtwahlleiter</li> </ol>	§ 23 Abs. 1 EuWO  § 27 Abs. 8, 9 EuWO  § 27 Abs. 8 und 9 EuWO
<u>26.05.2019</u> (Wahltag)	<p><b>Wahltag</b></p> <p><b><u>bis 12.00 Uhr</u></b></p> <p>Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich Nachträge oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig</p> <p><b><u>Wahlabend nach Ablauf der Wahlzeit</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Schnellmeldungen aus den Gemeinden bzw. von den Wahlvorstehern</li> <li>2. Prüfung der durch die Gemeinden in das Wahlportal eingetragenen Ergebnisse</li> <li>3. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses für den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 68 Abs. 4 EuWO) und schnellstmögliche Übermittlung an den Landeswahlleiter</li> </ol>	§ 27 Abs. 9 EuWO, § 67 Abs. 5 EuWO  § 64 Abs. 1 EuWO  § 64 Abs. 3 EuWO
<u>ab 27. Mai 2019</u> (Tag nach dem Wahltag)	Entgegennahme und Prüfung der Wahl Niederschriften und Zusammenstellungen der Gemeinden	§ 65 Abs. 3 EuWO, § 69 Abs. 1 und 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO
<u>etwa bis 31. Mai 2019</u> (bis 5. Tag)	1. Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses im Kreis bzw. in der Stadt für die Berichterstattung an den Kreis-/Stadtwahl-ausschuss	§ 69 Abs. 1 EuWO



Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
60 Tage vor der Wahl des neuen Europaparlaments	2. Öffentliche Sitzung des Kreis-/Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt	§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO
	3. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 Abs. 3 EuWO
	4. schnellstmögliche Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis-/Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung an den Bundes- und Landeswahlleiter	§ 69 Abs. 5 EuWO
	Vernichtung der Wahlunterlagen	§ 83 Abs. 3 EuWO

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 5. Gemeinde

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Gemeinde	Gemeindebehörde
ZVO	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
<u>26. Mai 2001</u> (18 Jahre)	spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 6 und 6b EuWG
<u>ab 01. April 2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung	§ 32 Abs. 5 EuWO
rechtzeitig	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, Merkblätter und Wahlhilfsvordrucke</li> <li>2. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke</li> <li>3. Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmekmalen auf mehrere Wahlbezirke</li> <li>4. soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirkes zu einem Wahlbezirk</li> <li>5. Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen</li> <li>6. Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl</li> <li>7. Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter</li> <li>8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes</li> <li>9. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über deren Aufgaben durch die Gemeinde</li> <li>10. Anlegung und Führung des Wählerverzeichnisses</li> <li>11. Erfassung der für alle Wahlen möglichst identischen Wahllokale</li> </ol>	<p>§ 81 Abs. 4 und 5 EuWO</p> <p>§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 8 und 13 EuWO</p> <p>§ 39 EuWO, §§ 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 1 und 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 2 und 3 ZVO</p> <p>§ 5 Abs. 2 und 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 2 und 3 ZVO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 4 EuWG, §§ 14 bis 17b EuWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
<u>26. Februar 2019</u> (3 Monate)	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG
<u>frühestens ab 20. März 2019</u> (67. Tag)	<p>Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss <u>und</u> Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen; bei Einlegung einer Beschwerde ist die Erteilung erst ab dem 04.04. (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.</p> <p>Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel</p>	<p>§ 14 Abs. 4a EuWG, § 27 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 1 und 3 EuWO</p>
<u>20. März bis 25. Mai 2019</u> (67. Tag bis zum Tag vor der Wahl)	soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis-/Stadtwahlleiter zu informieren	§ 27 Abs. 8 EuWO
<u>14. April 2019</u> (42. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind</li> <li>2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o.ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, soweit für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten</li> <li>3. Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei den letzten Europawahlen auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen.</li> </ol>	<p>§ 15 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 9 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 1 EuWO</p>
<u>14. April 2019</u> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung (nach dem Muster Anlage 5 EuWO) über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Einspruchsmöglichkeiten, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl	§ 19 Abs. 1 EuWO
<u>bis zum 05. Mai 2019</u> (21. Tag)	<p>Letzter Tag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Benachrichtigung aller Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind</li> <li>2. zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis</li> <li>3. für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis</li> <li>4. für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor.</li> </ol>	<p>§ 18 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 2 bis 5 EuWO, § 17 Abs. 1 und 5 EuWO</p> <p>§ 17a Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 2 EuWO</p>
<u>06. Mai bis 10. Mai 2019</u>	1. Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG,

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
(20. bis 16. Tag)	2. Zeitraum für Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse  3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 20 EuWO, § 21 Abs. 1 EuWO  § 21 Abs. 1 und 2 EuWO  § 20 Abs. 3 EuWO
<u>13. Mai 2019</u> (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde 1. die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Kreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk und diejenigen, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Kreise oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen  2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen  3. die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinweist.	§ 28 Abs. 2 EuWO  § 28 Abs. 3 EuWO  § 59 Abs. 5 EuWO
<u>16. Mai 2019</u> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO
<u>etwa bis 18. Mai 2019</u> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 Abs. 4 EuWO
<u>18. Mai 2019</u> (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse Die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis-/Stadtwahlleiter vorlegt.  2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen  Erteilung der Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und Übersendung <u>unmittelbar an die Wahlberechtigten</u> dieser Einrichtung.	§ 21 Abs. 5 EuWO  § 30 EuWO  § 28 Abs. 1 EuWO  § 28 Abs. 1 EuWO
<u>18. Mai bis 25. Mai 2019</u> (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände  2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume  3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  4. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 5 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO  § 59 Abs. 5 EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO
<u>bis 20. Mai 2019</u>	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung (nach dem Muster der Anlage	§§ 41, 79 Abs. 1 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
(6. Tag)	23 EuWO) über Wahlzeit, Wahlbezirk, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	
<u>etwa 20. Mai 2019</u> (6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken und Auszählungsräumen für die Briefwahl</li> <li>2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben</li> <li>3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen</li> <li>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen</li> </ol>	<p>§§ 43, 44 und 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, § 56 EuWO, § 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p>
<u>22. Mai 2019</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
<u>etwa ab 23. Mai 2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist</li> <li>2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses</li> <li>3. Der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist der letzte Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme offener Unrichtigkeiten</li> <li>4. Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde</li> </ol>	<p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 22 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8 und 9 EuWO</p>
<u>24. Mai 2019</u> (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
<u>25. Mai 2019</u> (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spätester Abschluss der Wählerverzeichnisse und deren Beurkundung, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses</li> <li>b) Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme offener Unrichtigkeiten und der in § 46 Abs. 2 EuWO vorgesehenen Berichtigungen</li> <li>c) Sofern Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde</li> </ol> </li> <li>2. 12:00 Uhr:</li> </ol>	<p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 22 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8, 9 EuWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	<p>Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden.</p> <p>3. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung</p>	<p>§ 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO</p> <p>§ 54 Abs. 5 EuWO</p>
<p><u>25. Mai bis 26. Mai</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8.00 Uhr)</p>	<p>Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher</p>	<p>§ 42 EuWO</p>
<p><u>26.05.2019</u> (Wahltag)</p>	<p><b>Wahltag</b></p> <p><b><u>vor 8.00 Uhr</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammentritt des Wahlvorstandes</li> <li>2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes</li> <li>3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen</li> <li>4. Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 Abs. 6 EuWO) an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt</li> </ol> <p>bis 15 Uhr sofortige Unterrichtung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden</p> <p><b><u>8.00 Uhr</u></b></p> <p>Beginn der Wahlzeit</p> <p><b><u>bis 12.00 Uhr</u></b></p> <p>Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträge oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/ Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde</p> <p><b><u>bis 15.00 Uhr</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist</li> <li>2. Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen</li> <li>3. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte</li> </ol> <p><b><u>bis 18.00 Uhr</u></b></p> <p>Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt wurde</p>	<p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p> <p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 42 Nr. 2 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO, § 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 9 EuWO, § 67 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 24 Abs. 2 EuWO, § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 4 EuWO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	<p><b>um 18.00 Uhr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle oder beim Zustellpostamt ihres Sitzes</li> <li>2. Ablauf der Wahlzeit</li> </ol> <p><i>Nach Schluss der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand: Beförderung der verschlossenen Wahlurne und der Wahlscheine in den Wahlraum</i></p> <p><b>Wahlabend nach Ablauf der Wahlzeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Schnellmeldungen aus den Wahlbezirken und Eingabe der vorläufigen Ergebnisse in das vom Thüringer Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellte Wahlportal</li> <li>2. Meldung der vorläufigen Gemeindeergebnisse an den Kreis-/ Stadtwahlleiter</li> <li>3. unverzügliche Entgegennahme der Wahlunterschriften mit Anlagen durch die Gemeinde, in kreisfreien Städten durch den Stadtwahlleiter</li> <li>4. Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Gemeinde</li> </ol>	<p>§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 67 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 55 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO</p>
<p><u>27. Mai 2019</u> (Tag nach dem Wahltag)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Wählerverzeichnisse, Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen</li> <li>2. Übersendung der Wahlunterschriften und Zusammenstellungen durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter</li> <li>3. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist</li> <li>4. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen</li> </ol>	<p>§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 3 EuWO, § 69 Abs. 1 und 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 2 EuWO, § 82 Abs. 1 EuWO, § 83 EuWO</p> <p>§ 83 Abs. 1 EuWO</p>
<p><u>26. November 2019</u> (6 Monate)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vernichtung der in § 83 Abs. 2 EuWO genannten Verzeichnisse und Vordrucke, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet</li> <li>2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen</li> </ol>	<p>§ 83 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 83 EuWO</p>
<p>60 Tage vor der Wahl des neuen Europaparlaments</p>	<p>Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen</p>	<p>§ 83 Abs. 3 EuWO</p>

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 6. Wahlvorsteher - Wahlvorstand

### Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Gemeinde	Gemeindebehörde
ZVO	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
rechtzeitig	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Bürgermeister</li> <li>2. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Bürgermeister</li> <li>3. Besetzung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern</li> <li>4. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über deren Aufgaben durch die Gemeinde</li> <li>5. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher</li> </ol>	<p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 ZVO</p> <p>§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 2 Abs. 2 ZVO</p> <p>§ 6 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p>
<u>etwa 20. Mai 2019</u> (6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken</li> <li>2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung</li> </ol>	<p>§§ 43, 44 und 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, § 56 EuWO, § 57 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p>
<u>23. Mai bis 26. Mai 2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung aller Wahlvorstände durch den Kreis-/Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
<u>25. Mai bis 26. Mai 2019</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8.00 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
<u>26.05.2019</u> (Wahltag)	<p><b>Wahltag</b></p> <p><b><u>vor 8.00 Uhr</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher, sofern nicht bereits am Vortag erfolgt</li> <li>2. Zusammentritt des Wahlvorstandes</li> </ol>	§ 42 EuWO



Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
	3. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes 4. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen 5. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 Abs. 2 EuWO
	<b>8.00 Uhr</b>	
	1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Hinweis der Beisitzer des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§ 46 Abs. 1 EuWO
	2. Überprüfung, dass die Wahlurne leer ist durch den Wahlvorstand	§ 46 Abs. 3 EuWO
	3. Verschließen der leeren Wahlurne durch den Wahlvorsteher	§ 46 Abs. 3 EuWO
	4. Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum trotz Öffentlichkeit	§ 47 EuWO, § 48 EuWO
	<b>18.00 Uhr</b>	
	Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit <u>Hinweis:</u> Es sind nur noch die im Wahlraum anwesenden Wähler zur	§ 40 EuWO, § 53 EuWO
	<b>danach</b>	
	1. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung	§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 62 EuWO
	2. im Anschluss an die Feststellung mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben durch den Wahlvorsteher	§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 62 EuWO
	3. schnellstmögliche Meldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk an die Gemeinde bzw. den Kreis-/Stadtwahlleiter	§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO
	4. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 Abs. 2 EuWO
	<b>nach Abschluss der Ergebnisermittlung</b>	
	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Wahlvorsteher an die	§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO

# Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

## 7. Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Gemeinde	Gemeindebehörde
ZVO	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlage
rechtzeitig	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter</li> <li>2. Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstandes</li> <li>3. Besetzung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern</li> <li>4. Unterrichtung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes über deren Aufgaben durch den Kreis-/Stadtwahlleiter oder die Gemeinde</li> <li>5. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Kreis-/Stadtwahlleiter oder die Gemeinde</li> </ol>	§ 5 Abs. 1, 2 und 3 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 3 ZVO  § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 3 ZVO  § 6 Abs. 4 EuWO, § 7 EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO
<u>etwa 20. Mai 2019</u> (6.Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herrichtung der Auszählräume (Wahlurne, Wahltisch)</li> <li>2. Verpflichtung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen</li> </ol>	§§ 44 und 45 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO
<u>23. Mai bis 26. Mai 2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung aller Briefwahlvorstände durch den Kreis-/Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
<u>25. Mai bis 26. Mai 2019</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8.00 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
<u>26.05.2019</u> (Wahltag)	<p><b>Wahltag</b></p> <p><b>rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit</b> (Briefwahlaufkommen beachten)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammentritt des Briefwahlvorstandes</li> <li>2. Überprüfung der Ausstattung des Auszählraumes</li> </ol>	

3. Übergabe der Wahlunterlagen , Ausstattungsgegenstände und Wahlbriefe durch die Gemeinde an den Briefwahlvorstand	§ 67 Abs. 4 und 5 EuWO
4. Zählen und Öffnen der roten Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Stimmzettelumschlag	§ 68 Abs. 1 EuWO
5. soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge verschlossen in die Wahlurne zu werfen, die Wahlscheine werden gesammelt	§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO
<b><u>18.00 Uhr</u></b>	
Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit	§ 40 EuWO, § 53 EuWO
<b>danach</b>	
1. Übergabe der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe durch die Gemeinde an den Briefwahlvorstand	§ 67 Abs. 5 EuWO
2. Ermittlung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit	§ 68 Abs. 3 EuWO
3. im Anschluss an die Feststellung schnellstmögliche Meldung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk an die Gemeinde bzw. den Kreis-/Stadtwahlleiter	§ 68 Abs. 4 EuWO
4. Unverzögliche Übergabe der Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie der übrigen Wahlunterlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde bzw. den Kreis-/Stadtwahlleiter	§ 68 Abs. 6 und 7 EuWO